

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Kremierung von Heimtieren und den Verkauf von Urnen durch Vita Nova Tierbestattung

1. Geltungsbereich, Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge über die Kremierung von Heimtieren sowie über den Erwerb von Urnen, die zwischen der Firma Vita Nova Tierbestattung, Kunstgasse 17, 04600 Altenburg (nachfolgend „Tierbestatter“) und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“) geschlossen werden.

1.2 Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Tierbestatter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zu.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

2.1 Gegenstand des Vertrags ist je nach Auftrag (a) die Kremierung eines verstorbenen Heimtiers als Einzelkremierung oder als Sammelkremierung (§ 4) sowie (b) auf gesonderten Wunsch des Auftraggebers der Erwerb einer Urne zur Aufbewahrung der Heimtierasche (§ 9).

2.2 Der Vertrag über die Kremierung kommt durch die Erteilung des Kremierungsauftrags durch den Auftraggeber und dessen Annahme durch den Tierbestatter zustande. [Formulierung ggf. an den tatsächlichen Bestell-/Beauftragungsweg – z. B. Auftragsformular, telefonisch, online – anzupassen.]

2.3 Die Kremierung als Werkleistung (§ 631 BGB) und der Kauf einer Urne (§ 433 BGB) sind rechtlich selbständige Vertragsverhältnisse, die regelmäßig gemeinsam beauftragt werden.

3. Zulässige Tierarten

3.1 Der Tierbestatter kremiert ausschließlich Heimtiere im Sinne des Art. 8 Abs. 1 lit. a) Ziff. iii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (nachfolgend „VO (EG) Nr. 1069/2009“).

3.2 Von der Kremierung ausdrücklich ausgeschlossen sind insbesondere Pferde (einschließlich Ponys, Esel und deren Kreuzungen), Rinder, Schweine sowie kleine Wiederkäuer (namentlich Schafe und Ziegen). Es handelt sich hierbei nicht um Heimtiere im Sinne von Ziffer 3.1, sondern um Nutztiere, deren tierische Nebenprodukte einer gesonderten rechtlichen Einordnung und Entsorgung unterliegen.

3.3 Der Auftraggeber sichert zu, dass es sich bei dem zur Kremierung übergebenen Tier um ein Heimtier im Sinne von Ziffer 3.1 handelt (siehe ergänzend Ziffer 10).

4. Einzelkremierung und Sammelkremierung

4.1 Bei der Einzelkremierung wird ausschließlich das Tier des jeweiligen Auftraggebers allein im Kremationsofen eingeäschert. Hierdurch ist gewährleistet, dass die zur Abholung bereitgestellte Heimtierasche ausschließlich von dem Tier des Auftraggebers stammt.

4.2 Bei der Sammelkremierung werden mehrere Heimtiere unterschiedlicher Auftraggeber gemeinsam eingeäschert. Eine individuelle Zuordnung oder Rückgabe der Asche des jeweiligen Tieres an den einzelnen Auftraggeber ist bei der Sammelkremierung nicht möglich; eine Aschenrückgabe erfolgt in diesem Fall nicht.

4.3 Ob eine Einzel- oder eine Sammelkremierung durchgeführt wird, bestimmt sich nach der ausdrücklichen Wahl des Auftraggebers bei Auftragserteilung. Die Regelungen der Ziffern 6 bis 8 dieser AGB (Abholung, Lagerung und Entsorgung der Heimtierasche) gelten ausschließlich für die Einzelkremierung, da nur in diesem Fall eine individuelle Aschenrückgabe erfolgt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Es gelten die Preise gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste des Tierbestatters (nachfolgend „Preisliste“). Die Preisliste wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Kenntnis gegeben und kann jederzeit beim Tierbestatter unter www.vitanova-tierbestattung.de eingesehen werden.

5.2 Sämtliche nach diesen AGB geschuldeten Zahlungen sind ausschließlich im Wege der Vorkasse zu leisten. Der Tierbestatter ist nicht verpflichtet, mit der Kremierung zu beginnen oder eine bestellte Urne auszuhändigen, bevor der vollständige geschuldete Betrag beim Tierbestatter eingegangen ist.

5.3 Alle Preisangaben verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, als Endpreise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Abholung der Heimtierasche

6.1 Die im Rahmen einer Einzelkremierung anfallende Heimtierasche wird ausschließlich zur persönlichen Abholung in den Geschäftsräumen des Tierbestatters, [Anschrift], bereitgehalten.

6.2 Ein Versand der Heimtierasche auf dem Postweg oder durch sonstige Versanddienstleister ist nicht möglich. Diese Beschränkung beruht darauf, dass dem Tierbestatter durch das zuständige Veterinäramt keine Genehmigung für einen entsprechenden Versand erteilt wurde; sie ist Ausdruck der betriebsindividuellen tierseuchen- und tiernebenprodukterechtlichen Zulassungssituation des Tierbestatters (vgl. Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009).

6.3 Die Heimtierasche ist vom Auftraggeber spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Kremierung in den Geschäftsräumen des Tierbestatters abzuholen.

7. Lagerung und Lagerkosten bei Nichtabholung

7.1 Holt der Auftraggeber die Heimtierasche nicht innerhalb der in Ziffer 6.3 genannten Frist von 14 Kalendertagen ab, gerät er mit Ablauf dieser Frist, d. h. ab dem 15. Tag nach erfolgter Kremierung, mit der Annahme der Asche in Verzug (§§ 293 ff. BGB).

7.2 Für die durch die weitere Aufbewahrung entstehenden Mehraufwendungen (§ 304 BGB) berechnet der Tierbestatter ab dem 8. Tag nach erfolgter Kremierung eine pauschale Lagergebühr in Höhe von 10,00 EUR pro angefangenem Kalendertag.

7.3 Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Tierbestatter durch die Lagerung tatsächlich keine oder wesentlich geringere Aufwendungen als die Pauschale nach Ziffer 7.2 entstanden sind (§ 309 Nr. 5 lit. b) BGB entsprechend); in diesem Fall ist nur der nachgewiesene geringere Betrag zu zahlen.

8. Entsorgung bei dauerhafter Nichtabholung

8.1 Wird die Heimtierasche auch nach Ablauf von 28 Kalendertagen seit der Kremierung, d. h. ab dem 29. Tag nach erfolgter Kremierung, nicht abgeholt, ist der Tierbestatter berechtigt, die Heimtierasche zu entsorgen.

8.2 Hat der Auftraggeber zusätzlich eine Urne gemäß Ziffer 9 erworben, ist der Tierbestatter zur Entsorgung sowohl der Heimtierasche als auch der Urne erst berechtigt, wenn er dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist von 14 Kalendertagen gesetzt hat, nachdem die Heimtierasche innerhalb von 28 Kalendertagen seit der Kremierung nicht abgeholt wurde. Die Fristsetzung erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB, insbesondere per E-Mail, Telefax oder Brief, oder wird dem Auftraggeber alternativ fernmündlich (telefonisch) mitgeteilt.

8.3 Nach fruchtlosem Ablauf der in Ziffer 8.2 gesetzten Nachfrist können sowohl die Heimtierasche als auch die Urne entschädigungslos entsorgt werden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Tierbestatter im Zusammenhang mit der Entsorgung sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8.4 Ziffer 7 (Lagerkosten) bleibt von einer Entsorgung nach dieser Ziffer 8 unberührt; bis zum Zeitpunkt der Entsorgung entstandene und noch nicht beglichene Lagergebühren bleiben geschuldet.

9. Kauf und Gewährleistung der Urne

9.1 Der Auftraggeber kann beim Tierbestatter gegen Vorkasse eine Urne zur Aufbewahrung der Heimtierasche erwerben; Ziffer 5 (Preise, Vorkasse) gilt entsprechend.

9.2 Für den Kauf der Urne gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 434 ff., 437 ff., 475 ff. BGB). Der Tierbestatter haftet für Sachmängel der Urne, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Urne (§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB) und wird durch diese AGB nicht verkürzt.

9.3 Für die Entsorgung der Urne bei Nichtabholung gelten Ziffer 8.2 und 8.3 entsprechend.

10. Pflichten und Zusicherungen des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber sichert zu, zur Erteilung des Kremierungsauftrags hinsichtlich des zu kremierenden Tieres berechtigt zu sein.

10.2 Der Auftraggeber versichert, dass an dem zu kremierenden Tier keine Rechte Dritter bestehen, die der Erteilung des Kremierungsauftrags oder dessen Durchführung entgegenstehen.

10.3 Der Auftraggeber stellt den Tierbestatter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit einer unzutreffenden Zusicherung nach Ziffer 10.1 oder 10.2 gegen den Tierbestatter geltend machen, einschließlich der hierdurch entstehenden notwendigen Kosten angemessener Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber die Unrichtigkeit der Zusicherung nicht zu vertreten hat.

10.4 Der Auftraggeber versichert, dass das zu kremierende Tier zum Zeitpunkt der Übergabe an den Tierbestatter frei von Zoonosen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist bzw. war.

10.5 Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass das verstorbene Tier an einer Zoonose im Sinne des IfSG erkrankt war oder eine solche Erkrankung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Tierbestatter vor Übergabe des Tieres unaufgefordert und unverzüglich offenzulegen.

11. Haftung

11.1 Der Tierbestatter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Tierbestatters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tierbestatters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Tierbestatters der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung des Tierbestatters für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

12. Verbraucherstreitbeilegung

12.1 Der Tierbestatter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Tierbestatter und dem Auftraggeber haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Auftraggeber Verbraucher, bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von dieser Rechtswahl unberührt.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: [29.09.2026] – [Vita Nova Tierbestattung]